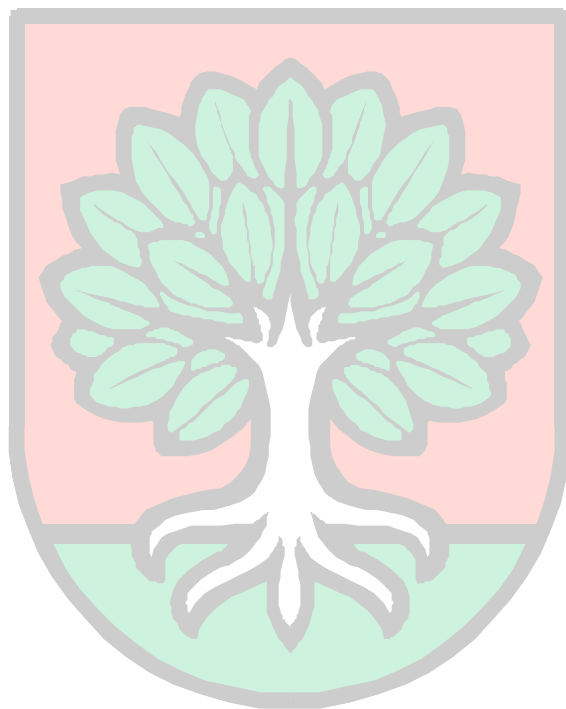


Verordnung über die Tagesschule



Der Gemeinderat Buchholterberg gestützt auf
das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008
(VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008
(TSV; BSG 432.211.2)
Artikel 12 des Organisationsreglementes vom 25.08.2000
beschliesst

Angebot

Artikel 1

1 Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die die Schule der Gemeinde besuchen (Basis- und Primarstufe). An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

2 Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b Mittagsbetreuung
- c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

3 Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Artikel 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Anmeldung

Artikel 3

1 Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

2 Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

3 In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

4 Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

5 Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Artikel 4

1 Eine Abmeldung während dem laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nicht möglich.

2 Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendli-

che mit einer Frist von zwei Monaten auf ein Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Artikel 5

1 Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

2 Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Elterngebühren

Artikel 6

1 Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

2 Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.

3 Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen semesterweise durch die Finanzverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Artikel 7

1 Für die Mahlzeiten wird eine Bandbreite von Fr. 7.00 bis Fr. 12.00 festgelegt. Der Gemeinderat setzt den für das kommende Schuljahr geltende Ansatz jeweils bis am 31. März fest. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen semesterweise durch die Finanzverwaltung.

2 Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Artikel 8

1 Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

2 Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten

Artikel 9

1 Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

2 Bei rechtzeitiger Abmeldung für das Mittagessen werden nur die Betreuungskosten geschuldet. (rechtzeitig ev. noch definieren, z.b. am Vortag)

3 Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

4 Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Leitung

Artikel 10

1 Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet

2 Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

3 Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Betreuungspersonen

Artikel 11

1 Die Entlöhnung des Personals richtet sich nach der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Buchholterberg und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 12

1 Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Mitglieder der Bildungskommission können an den Konferenzen teilnehmen.

2 Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

Artikel 13

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Genehmigungsvermerke

Der Gemeinderat hat die Verordnung an der Sitzung vom 23. Juni 2015 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

Heimenschwand, 23. Juni 2015

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiber-Stv.:

sig. Beat Haldimann sig. Michelle Seger

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bestätigt, dass die Verordnung über die Tagesschule unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger Nr. 28 vom 9. Juli 2015 bekannt gemacht wurde. Zudem lag die Verordnung vom 9. Juli 2015 bis 9. August 2015 auf der Gemeindegemeinderin Buchholterberg öffentlich auf. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

Heimenschwand, 9. August 2015

Die Gemeindegemeinderin

sig. Patricia Christen